

RS OGH 1991/10/30 1Ob581/91, 1Ob180/99y, 1Ob149/99i, 4Ob155/02a, 4Ob83/12b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.10.1991

Norm

ZPO §530 Abs1 Z6 F

Rechtssatz

Dieser Wiederaufnahmsgrund dient dem Schutz der Rechtskraft. Zwischen den Parteien des wieder aufzunehmenden Verfahrens schafft eine Entscheidung nur dann Recht, wenn entweder die Parteien in beiden Verfahren ident sind oder sich die Rechtskraft der vorangegangenen Entscheidung auf Personen, die am Verfahren nicht beteiligt waren, erstreckt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 581/91

Entscheidungstext OGH 30.10.1991 1 Ob 581/91

Veröff: JBl 1992,396

- 1 Ob 180/99y

Entscheidungstext OGH 29.06.1999 1 Ob 180/99y

nur: Dieser Wiederaufnahmsgrund dient dem Schutz der Rechtskraft. (T1); Beisatz: Die früher ergangene Entscheidung muß im Zeitpunkt der Fällung des späteren Urteils bereits rechtskräftig gewesen sein, um als Wiederaufnahmsgrund gemäß § 530 Abs 1 Z 6 ZPO tauglich zu sein, denn nur in einem solchen Fall kann die Rechtskraft einer Vorentscheidung verletzt worden sein. Es genügt also nicht, daß das aufgefundene Urteil, das den Wiederaufnahmsgrund darstellen soll, vor Eintritt der Rechtskraft der mit Wiederaufnahmsklage anzufechtenden Entscheidung rechtskräftig geworden ist. (T2)

- 1 Ob 149/99i

Entscheidungstext OGH 29.06.1999 1 Ob 149/99i

nur T1; Beis wie T2

- 4 Ob 155/02a

Entscheidungstext OGH 20.08.2002 4 Ob 155/02a

Auch; Beisatz: Dieser Wiederaufnahmsgrund, der dem Schutz der Rechtskraft dient setzt-wie sich aus §530 Abs2 ZPO ergibt-voraus, dass das "aufgefundene Urteil" schon vor Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz in Rechtskraft erwachsen war. (T3); Veröff: SZ 2002/103

- 4 Ob 83/12b

Entscheidungstext OGH 12.06.2012 4 Ob 83/12b

Auch; nur T1; Beis wie T2; Beis wie T3

Veröff: SZ 2012/63

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0043711

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.06.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>